

**Beitragsatzung
der Bezirksärztekammer Rheinhessen
vom 26.09.2018
in der Fassung der 1. Änderung durch die Vertreter-
versammlung vom 23.09.2020**

§ 1 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhessen sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.
Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch freiwillige Mitglieder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte [§ 4 Abs. (2) Satz 2 der Hauptsatzung / Studierende im Praktischen Jahr].
- (2) Als Beiträge werden erhoben
 - a) der Verwaltungsbeitrag,
 - b) der Fürsorgebeitrag.Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe dieser Beitragsatzung erhoben. Zur Erhebung des Fürsorgebeitrages wird eine eigene Beitragsatzung erlassen.
- (3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betreffenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß § 4 Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Bezirksärztekammer Rheinhessen ist. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft erst nach dem Veranlagungsstichtag begründet wird und zuvor für das betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener Beitragszahlung bei einer anderen Ärztekammer in Deutschland bestand.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der einzelnen Kammermitglieder basiert im Allgemeinen auf den durch ärztliche Arbeit erzielten Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr [Bezugsjahr].
Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser Beitragsatzung.
- (5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Dieser wird von der Geschäftsführung der Bezirksärztekammer Rheinhessen erteilt.
- (6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird.

§ 2 Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzulegen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender Auszug des Einkommensteuerbescheides (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden kann) bzw. eine schriftliche Bestätigung oder die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung durch einen Steuerberater. Wenn in Einzelfällen grundsätzlich kein deutscher steuerlicher Nachweis für das Bezugsjahr vorgelegt werden kann (z.B. Tätigkeit im Ausland / keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung), ist ein ansonsten geeigneter Nachweis über die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] zu führen.
- (2) Liegt ein Einkommensnachweis für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)] dem Kammermitglied bis zum 01.03. des Beitragsjahres noch nicht vor, so kann – für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älterer Einkommensnachweis für die Veranlagung herangezogen werden. Dies führt dann zu einer nur vorläufigen Veranlagung. Ersatzweise kann dafür der Einkommensnachweis für das Jahr vor dem Bezugsjahr herangezogen werden, in Ausnahmefällen für das zwei Jahre davor liegende Jahr.
Der Nachweis für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)] ist dann innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzureichen und wird Grundlage des dann zu fertigenden endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem Wege erstattet, durch Lastschrift nacherhoben oder sind vom Mitglied [gemäß § 2 Abs. (4) und (5)] zu überweisen.
Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht binnen 24 Monaten eingereicht, so ergeht [analog § 2 Abs. 3] ein endgültiger Bescheid zum Höchstbeitrag. Auf diesen sind die ansonsten in § 2 Abs. 3 beschriebenen nachträglichen Korrekturmöglichkeiten nicht anwendbar.
Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr wird in der Verwaltungskostenordnung festgelegt.
Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr sind alle vorläufigen Bescheide, mit denen gemäß dieser Satzung eine Veranlagung zum Mindestbeitrag oder dem Doppelten des Mindestbeitrags erfolgt.
- (3) Liegt der Bezirksärztekammer am 1. März des Beitragsjahres der Nachweis des Kammermitglieds [gemäß Abs. (1) oder (2)] nicht vor, so wird es durch Veranlagungsbescheid zum vorläufigen Höchstbeitrag veranlagt
Die Bezirksärztekammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn das Kammermitglied binnen 24 Monaten nach Zugang desselben die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage [gemäß § 1 Abs. (4)] nachweist. Für den Nachweis gilt die in § 2 Abs. (1) Satz 2 beschriebene Form.

- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag unbar [Überweisung oder Zustimmung zum Lastschriftverfahren] zu entrichten.

Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfahren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift frühestens vier Wochen nach Erlass des Veranlagungsbescheides. In diesem wird auf das anstehende Inkasso hingewiesen.

Kammermitglieder, die dem Einzug per Lastschrift nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung binnen der in Abs. (4) genannten Frist verpflichtet.

- (5) Rückständige Beiträge werden zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 3 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände außer bei den freiwilligen Mitgliedern nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. (Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. (3) möglich.)

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

- (6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. (1) und (2).
- (7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. (2) Verwaltungsgerichtsordnung].

§ 3 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) **Ärztliche Tätigkeit ist jede**, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mit verwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notdienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistischen und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.
- (2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftssteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. (1)] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln. (Ausnahmen s. § 2 Abs. (1), Satz 3)

- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:

- alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit
- alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Arbeit
- alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
- alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
- das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftssteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

Für Mitglieder, die mehreren Kammern angehören (außer Landesärztekammer Rheinland-Pfalz) und ihre in dem jeweiligen Kammerbezirk erzielten Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) exakt nach den entsprechenden Regionen aufteilen und nachweisen können (durch einen Steuerberater), besteht die Möglichkeit, dass nur die in Rheinhessen erzielten Einkünfte der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden. Bei Einreichung der Unterlagen ist darauf entsprechend hinzuweisen.

Sollte diese Einkunftsermittlung gewählt werden, entfällt eine Reduzierung des Beitrages nach § 5 Abs. 3 (Aufteilung des Beitrags nach Kammermitgliedschaften z.B. Halbierung des Beitrags bei zwei Kammermitgliedschaften)

Diese Regelung gilt frühestens ab dem Beitragsjahr 2021.

- (4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden, fallen nicht unter die Beitragsbemessungsgrundlage.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierung(en) [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.
- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz zwischen 20 % und 150 % multipliziert.
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.
- Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.
- (4) Abweichend von Abs. (1) wird sowohl ein Mindestwie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

- (5) Berufsanfänger, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Arbeit erzielt haben, werden in den ersten 2 Jahren ihrer ärztlichen Tätigkeit zum Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt.

§ 5 Beitragsreduzierungen

- (1) Kammermitglieder, die der Bezirksärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt und den Einkommensnachweis bis spätestens 1. März übermittelt haben, erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 €. Diese Reduzierung entfällt im weiteren Verlauf für ein Beitragsjahr, wenn es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.

- (2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden mit jeweils 75 % des Beitrages nach § 4 Abs. (1) Beitragssatzung veranlagt.

Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Bezirksärztekammer Rheinhessen stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag.

- (3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. [Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.] Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem nach § 4 und § 5 zu errechnenden Beitrag, geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in Heilberufekammern.

- (4) Kammermitglieder, die während des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgeben oder aufgegeben haben, werden nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag für das laufende Beitragsjahr mit dem Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt. (Der Bezug des Altersruhegeldes von der Ärzteversorgung ist kein Beleg für die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.) Stellt das Kammermitglied den Antrag nach Satz 1, wird es entsprechend vorläufig veranlagt. Für die endgültige Veranlagung hat das Kammermitglied binnen 24 Monaten [nach Erlass des vorläufigen Bescheides] durch entsprechende Belege den Nachweis zu führen, dass es die ärztliche Tätigkeit beendet hat. Für die Form des Nachweises gilt § 2 Abs. (1) analog. Wird der Nachweis bis zur Frist nicht erbracht, kann das Kammermitglied nach billigem Ermessen veranlagt werden.

Für Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Prinzip beenden, aber danach noch geringfügig ärztlich tätig – und damit Pflichtmitglieder – sind, wird als vorläufiger Beitrag das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) Beitragssatzung erhoben, bis die verminderten Einkünfte aus ärztli-

cher Tätigkeit durch Vorlage des Nachweises [gemäß § 2 Abs. (1) und (2)] – in der Regel nach zwei Jahren – belegt werden können. Ab dann ergehen wieder endgültige Bescheide und es werden sukzessive die vorläufigen Bescheide durch endgültige ersetzt. Dabei gelten wieder die unter § 2 Abs. (1) und (2) genannten Nachweisregelungen. In Jahren, in denen die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] 3.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.

- (5) Kammermitglieder, die in ihrer Praxis MFA ausbilden, können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist/sind. Unter Hospitation ist dabei eine Ausbildungsphase in einer fremden Praxis von zusammenhängend mindestens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr zu verstehen.

- Kammermitglieder, die auf Grund des Spektrums ihrer Praxis nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes abdecken können und daher im Vorjahr für ihre Auszubildenden entsprechende Hospitationen sichergestellt haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildender/m nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, die Auszubildende im Vorjahr zur Hospitation in ihrer Praxis aufnehmen, damit diese fehlende Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes erlernen können, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Hospitant/in nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Hospitant(inn)en beschränkt. Über die Hospitation ist ein Zeugnis auszustellen, welches der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorzulegen ist.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende ihre Abschlussprüfung im Vorjahr mit der Note 2 und besser bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende für die gute Führung des Berichtsheftes im Vorjahr ausgezeichnet wurden, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende im Vorjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen mit Erfolg besucht haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- (6) Anträge nach Abs. (4) bzw. (5) müssen im Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.

- (7) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr ein steuerlich anerkanntes Kind/Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 € pro Kind. Dieser Antrag ist bis zum 1. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Bezugsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die Beitragsreduzierungen nach den Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrags eintritt.

§ 6 Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 1. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.
- (2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. (4), (5) und (6), für Rechtsmittel § 2 Abs. (8) und (9) entsprechend.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 500 EUR nicht überschreitet, kann durch den Vorsitzenden der Bezirksärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragssatzung tritt zum 02.01.2021 in Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 10.12.2020, Az. 53.1-01-632.

Ausgefertigt:
Mainz, 10.12.2020

Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender